

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin

urn:nbn:de:bsz:31-91534

gen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; 3. Unterstützungen zum Zweck der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; 5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Art 40. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, dessen Wahlberechtigung nicht ruht und der nicht infolge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911.

Art. 24. Jeder volljährige hessische Staatsangehörige männlichen Geschlechts ist berechtigt, Ortsbürger an dem Orte zu werden, an welchem sein Vater das Bürgerrecht besitzt oder bei seinem Tode besaß.

Art. 27. Jeder Volljährige männlichen Geschlechts, der die hessische Staatsangehörigkeit besitzt oder erworben hat, kann die Aufnahme als Ortsbürger da verlangen, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht durch Geburt zusteht.

Art. 38. Wahlberechtigt sind alle männlichen Einwohner (das besondere Wahlrecht der Ortsbürger ist weggefallen), welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen, unter der Voraussetzung, daß sie am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an gemeindesteuerpflichtig sind.

Art. 40. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, dessen Wahlberechtigung nicht ruht und der infolge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Aufnahme von Frauenzimmern zu Bürgerinnen. 8. Juni 1814.

Friedrich Franz usw. Auf eure Vorträge in betreff der Aufnahme der ein bürgerliches Gewerbe treibenden Frauenzimmer als Bürgerinnen lassen wir euch hiemit unverhalten sein, daß ihr Frauenzimmer, die ein bürgerliches Gewerbe treiben wollen, als Bürgerinnen aufnehmen und eidlich verpflichten möget. Wonach usw. und Wir usw. Schwerin, den 8. Juni 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Zur Herzogl. Mecklenb. Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räte.

An den Magistrat der Neustadt hieselbst.

und die nicht mit dem Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit für den Unterthäten verbunden sind, verdient Billigung. Daher ist in Übereinstimmung mit der in Art. 7 der Landtagswahlrechtsvorlage getroffenen Regelung eine dementsprechende Vorschrift in die Städteordnung aufgenommen worden.

Revidierte Gemeindeordnung für die Domanalortschaften
vom 29. Juni 1869.

§ 2. Die Gemeindeangehörigkeit bestimmt sich den einzelnen Gemeinden gegenüber nach den für die Heimat geltenden Gesetzen. Streitigkeiten über die Heimat (Gemeindeangehörigkeit) einer dem Dominium angehörigen Person werden im Verwaltungswege verhandelt und erledigt.

§ 3. An den etwa vorhandenen Gemeindegüttern nehmen die Gemeindeangehörigen nur teil, wenn sie in dem Gemeindebezirk selbständig wohnen. Auch ist in den Gemeinden gestattet, auf ordnungsmäßigem Wege die Teilnahme an den Gemeindegütern von der Zahlung eines Einkaufsgeldes abhängig zu machen.

§ 4. Wer in einem Gemeindebezirk, in dem er nicht beheimatet ist und daselbst zugleich selbständig wohnt, kann auf Verlangen der Gemeinde vom Amte angehalten werden, die Gemeindeangehörigkeit (Aufnahme in den Gemeindeverband) zu erwerben.

§ 5. 1. Ortsvorsteher ist in den Dörfern der Dorfschulze, welcher vom Landesherrn aus den im Gemeindebezirk selbständig wohnhaften Gemeindeangehörigen ernannt und durch das Amt in Eid und Pflicht genommen wird, auch die mit dem Schulzenamt bisher schon verbundenen Emolumente bezieht, deren Umwandlung übrigens vorbehalten bleibt; auf den Höfen ist es der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber. Für den Fall der Behinderung des Dorfschulzen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3.

Der Vorsteher eines Hofes hat in Fällen vorübergehender Behinderung einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Wenn sich dagegen ein Hof im Besitze einer Kuratel oder mehrerer Personen oder eines Frauenzimmers befindet oder nicht vom Pächter bewohnt wird, so ist vom Amt ein Vertreter zu bestellen. Dasselbe geschieht in Konkurs- und ähnlichen Fällen sowie wenn dem Pächter usw. die zum Vorsteheramte erforderliche sittliche oder geistige Befähigung abgeht.

2. Die Ortsvorsteher sind die Verwalter der Ortspolizei und haben namentlich a) für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen, mithin insbesondere allen strafbaren Handlungen nach Kräften vorzubeugen und, wenn solche vorkommen, dieselben dem Amte anzuzeigen, Vagabonden und fremde Bettler zu verhaften und an das Amt abzuliefern; b) die Befolgung aller polizeilichen Vorschriften, insbesondere auch die Befolgung der feldpolizeilichen und wegepolizeilichen Vorschriften, zu überwachen; c) bei Visitationen, welche vom Amt oder von sonst zuständigen Behörden vorgenommen werden, auf Verlangen den nötigen Beistand zu leisten, sowie überhaupt das Amt in der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zu unterstützen; d) die Meldung zuziehender Personen entgegenzunehmen und ihnen den Meldeschein auszustellen.

Dagegen bleibt den Ortsvorstehern die Erteilung sonstiger Legitimationspapiere versagt, und nur die Dorfschulzen sollen zur Ausstellung von Heimatscheinen, jedoch nicht ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes und nur mit dem Erfolge berechtigt sein, daß

der vo
beigefi

§ 9.
samm
haber
auszu
fenden
und i
etwa
die an

§ 10
meind

§ 11
und e
selbst
rücksi
ernenn

§ 12
Gemei
teten
meind
gen un
und K
wärt
Von d
nur d

Dem
im Ge
ausgef
samm
und i
besond
ständig
Dorfs
Dorfs
über 2

2. I
jeder
oder
redlich
Brink
teilun
auftra
welche

Das
Ausna
es die
seits d
schaftl

der von ihnen auszustellende Heimatschein erst durch eine vom Amte beigelegte Beglaubigung gültig wird.

§ 9. Auf denjenigen Höfen, welche nicht mit einer Dorfschaft zusammengelegt sind, hat der Pächter, Erbpächter und sonstige Inhaber alle aus der Gemeindeverwaltung entspringenden Funktionen auszuüben. Das Amt erläßt demgemäß alle die Gemeinde betreffenden Auflagen an ihn, hält sich an ihn in betreff der Ausführung und überläßt es ihm, die übrigen Gemeindeglieder zu den ihnen etwa obliegenden Leistungen heranzuziehen oder wegen derselben die amtliche Hilfe zu beantragen.

§ 10. In den Dorfschaften steht die Gemeindeverwaltung dem Gemeindevorstand (Schulzenrat) und der Dorfsversammlung zu.

§ 11 (Abs. 1). Der Gemeindevorstand besteht aus dem Dorfschulzen und einigen Schöffen, welche letztere aus den im Gemeindebezirk selbständig wohnhaften Gemeindeangehörigen mit tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Hauptklassen des Grundbesitzes zu ernennen sind.

§ 13. 1. Die Dorfsversammlung besteht: a) aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, b) aus den in dem Gemeindebezirk beheimateten und zugleich selbständig wohnhaften Besitzern der zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke nach den näheren Bestimmungen unter Nr. 2, c) aus den Kirchendienern (Predigern, Organisten und Küstern), den Großherzoglichen Forstbedienten, bis zum Holzwärter einschließlich, und dem Inhaber einer Familienschulstelle. Von den mehreren solchen Schuldienern nimmt selbst in dem Falle nur der erste teil, wo derselbe zugleich Organist und Küster ist.

Dem Statut bleibt vorbehalten, auch die Inhaber von anderen im Gemeindebezirk befindlichen Großherzoglichen Dienststellen, vorausgesetzt, daß sie nicht Mitglieder des Amtes sind, zur Dorfsversammlung zu berufen, sowie Bestimmung darüber zu treffen, ob und in welcher Weise unter den in der Gemeinde obwaltenden besonderen Umständen den nicht mit Grundbesitz angelegenen selbständig wohnhaften Gemeindeangehörigen die Teilnahme an der Dorfsversammlung einzuräumen ist. Die Zahl aller Mitglieder der Dorfsversammlung soll aber, selbst in den größten Gemeinden, nicht über 24 hinausgehen.

2. Hinsichtlich des Grundbesitzes (Nr. 1b) gilt als Regel, daß jeder Besitzer einer Erb- oder Zeitpachtstufe und eines ähnlichen oder größeren Grundstücks zur Dorfsversammlung selbständig berechtigt ist, während die Brüder für sich und die Häusler und Brinkfänger für sich nach näherer Vorschrift des Statuts nur in Abteilungen, welche untereinander zeitweise wechseln, oder durch Beauftragte (Deputierte), welche aus ihre Mitte zu wählen sind und welche die Wahl nicht ablehnen dürfen, teilnehmen.

Das Statut kann jedoch mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse Ausnahmen für jede Klasse der Besitzer festsetzen. Namentlich kann es die Hüfner bei unverhältnismäßig großer Anzahl auf Abteilungen oder auf Beauftragte aus ihrer Mitte beschränken und andererseits dem Besitzer eines Grundstücks, welches die übrigen an wirtschaftlicher Bedeutung überragt, mehr als eine Stimme beilegen,

sowie in den Fällen, wo die Zahl der Hüfner auf Abteilungen oder auf Beauftragte beschränkt werden muß, die Berechtigung beilegen, unter allen Umständen und ohne einer Abteilung zugezählt oder zur Teilnahme an der Wahl eines Beauftragten genötigt zu werden, Mitglied der Dorfsversammlung zu sein.

Der Besitz mehrerer Stellen und das Zusammentreffen verschiedener Berechtigungsgründe in einer Person begründen kein mehrfaches Stimmrecht.

Den Besitzern stehen gleich die Interimswirte, und bei Grundstücken, welche sich im ungeteilten herrschaftlichen Eigentum befinden, auch deren Pächter. Als Vertreter aber sind zur Ausübung des auf Grundbesitz beruhenden Stimm- und Wahlrechts berechtigt der Ehemann für die Ehefrau sowie der Vater für die Hauskinder und für mehrere in ungeteiltem Besitz befindliche Kinder, welche nicht sämtlich der väterlichen Gewalt entwachsen sind. Wenn sonst ein Grundstück sich im ungeteilten Besitze mehrerer Personen befindet, bleibt es für die Dauer dieses Verhältnisses unvertreten.

3. Ausgeschlossen von der Dorfsversammlung und von dem Rechte, zu derselben zu wählen, sind, außer allen denjenigen, welche der Gemeinde nicht angehören oder im Gemeindebezirk nicht selbständig wohnen: a) Frauenzimmer, b) unter Kuratel Stehende, c) Personen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder wegen einer entehrenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern sie nicht die Wiederherstellung ihrer Ehre erlangt haben, d) solche Männer, deren Ausschließung (zeitweise oder für immer) durch einen vom Amte bestätigten Beschluß der Dorfsversammlung erfolgt ist.

Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. (Von Dr. jur. Erich Schlesinger. Berlin 1908, Wilhelm Süßerott.) Zweites Kapitel: Staatsangehörigkeit.

§ 6. Die Reichsangehörigkeit bildet kein selbständiges Recht, sie wird erworben und verloren nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate. Für die Erwerbung und den Verlust der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit normiert das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Beseitigt ist die Verordnung vom 1. Juni 1853, betr. den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines mecklenburgischen Untertans, soweit sie von den Bestimmungen des Reichsrechts abweicht. Insbesondere ist die Vorschrift in § 1 V der zitierten Verordnung vom 1. Juni 1853, wonach „die Eigenschaft eines mecklenburgischen Untertans begründet wird durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und Ableistung des Lehn- bzw. Homagialeides“, in Wegfall gekommen (vgl. § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betr. die mecklenburgische Staatsangehörigkeit). Landesfremde, welche ein ritterschaftliches Gut erwerben, sind von der Ausübung aller dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse eines mecklenburgischen Grundbesitzers (namentlich obrigkeitlicher und polizeilicher Befugnisse) ausgeschlossen, bis sie Staatsangehörige des Großherzogtums werden. Bis dahin ruht auch die Landstandschaft.

Bürg
schen C
Staats
Verord
sonen
sie nach
verban
liegend
der zit
Verpfl
der Ge
und 21

Erwo
vom 1.
Als An
ten De
landstä
keit der
verwal
vom 1.
Preuß

Besch
hörigke
rium d
die Ko
nahme
Ministe
die Or
denen
durch
Bestand
1853 S
darf, r
Großhe

Für
recht a
erwarb
eigensch
Natura
durch
scher E
deuten

§ 29
Befähig
lichen
schen U
die Er
das vo
männli
leistung

Bürger bzw. Mitglieder einer städtischen und ländlichen politischen Ortsgemeinde können nur solche Personen werden, welche dem Staatsverbande des Großherzogtums angehören (§ 2 der zitierten Verordnung vom 28. Dezember 1872). Treten landesfremde Personen zu einer Ortsgemeinde in ein Verhältnis, auf Grund dessen sie nach den Landes- und Ortsgesetzen zum Eintritt in den Gemeindeverband angehalten werden können, so erstreckt sich die ihnen obliegende Pflicht auch auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit (§ 3 der zitierten Verordnung vom 28. Dezember 1872). Wegen der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts in den Städten und der Gemeindeangehörigkeit in den Dominialortschaften vgl. §§ 29 und 21 d. W.

Erworben wird die Staatsangehörigkeit nach § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 insbesondere durch Anstellung im Staatsdienste. Als Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ist nach § 4 der zitierten Verordnung vom 28. Dezember 1872 auch die Anstellung im landständigen Dienste anzusehen (83 d. W.). Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogtum garnisonierenden Beamten der Militärverwaltung richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, insbesondere des § 9 (Militärkonvention mit Preußen vom 19. Dezember 1872 bzw. 2. Januar 1873, Art. 8).

Bescheinigungen über noch bestehende oder vormalige Staatsangehörigkeit — Heimatscheine — werden ausschließlich vom Ministerium des Innern ausgestellt (Verordnung vom 10. Juli 1873, betr. die Kompetenz zur Ausstellung von Heimatscheinen, § 1). Die Aufnahme in und Entlassung aus dem Untertanenverbande steht dem Ministerium des Innern zu (Verordnung vom 4. April 1853, betr. die Organisation der Ministerien, § 5 D). Die Voraussetzung, unter denen Ausländern die Naturalisation gewährt werden darf, sind durch den § 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 geregelt. Von Bestand geblieben ist die Bestimmung der Verordnung vom 1. Juni 1853 § 5 Abs. 2, wonach ein Ausländer nur naturalisiert werden darf, wenn er gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Großherzogtums nach den für dieselbe bestehenden Gesetzen gewinnt.

Für mecklenburg-strelitzsche Untertanen, welche das Niederlassungsrecht an einem Orte des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin erwarben, bedurfte es zur Erlangung der diesseitigen Untertaneneigenschaft nach § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1853 der Naturalisation nicht. Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden durch § 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870: Angehörige deutscher Bundesstaaten werden nicht naturalisiert, sondern unter bedeutend leichteren Bedingungen „aufgenommen“.

§ 29 (Die Gemeindegliedschaft). Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes an den dem öffentlichen Recht angehörenden Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung, teilzunehmen. Erfordernisse für die Erteilung des Bürgerrechts sind ein bestimmtes Lebensalter (meist das vollendete 25. Jahr), mecklenburgische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht. Erworben wird das Bürgerrecht durch Verleihung seitens des Magistrates.

§ 21 (Die Gemeindeorganisation innerhalb des Domaniums). (Abschnitt 8.) Die Gemeindeangehörigkeit (Gemeindebürgerrecht) wird erworben durch Anstellung im öffentlichen Dienste und durch Aufnahme in den Gemeindeverband zufolge Beschlusses der Dorfersammlung. Voraussetzung des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit sind mecklenburgische Staatsangehörigkeit (§ 6 d. W.) und selbständiger Wohnsitz innerhalb der Gemeinde. Verloren wird die Gemeindeangehörigkeit durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde, durch Aufgabe der Selbständigkeit und durch Verlust der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit. Wer in einem Gemeindebezirke, in dem er nicht beheimatet ist, ein Wohnungsgrundstück besitzt, kann auf Verlangen der Gemeinde vom Amte angehalten werden, die Gemeindeangehörigkeit (Aufnahme in den Gemeindeverband) zu erwerben. Wer zum Eintritt in den Gemeindeverband angehalten werden kann, ist verpflichtet, auch die mecklenburgische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Zu den Gemeindeabgaben sind alle Personen heranzuziehen, welche sich im Gemeindebezirke länger als drei Monate aufhalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie Gemeindeangehörige sind oder nicht (§ 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867).

Urkunde über die Vereinigung der Alt- und Neustadt Schwerin zu einem Gemeindeverbande und über die hierdurch erforderlichen näheren Bestimmungen in Verwaltung und Verfassung der Stadt, nebst der landesherrlichen Konfirmationsakte, d. d. Schwerin, den 28. Januar 1852.

§ 77. Bürger ist derjenige, welcher das Bürgerrecht besitzt.

§ 78. Erteilt wird das Bürgerrecht vom Magistrate.

§ 79. Wegen Zulassung zum Bürgerrecht und dessen Verlust normieren die jetzigen und künftigen allgemeinen Landesgesetze.

§ 84. Das Stimmrecht zur Wahl des Repräsentanten steht zwar in der Regel jedem Bürger zu, der zu den städtischen Lasten beiträgt, jedoch sind als Ausnahmen davon ausgeschlossen: a) Mitglieder des Magistrats sowie alle Stadtoffizianten während der Dauer ihres Amtes; b) Bürger, welche mit ihren städtischen Abgaben ein Jahr in Rückstand sind, bis dahin, daß sie solche berichtigt haben; c) Bürger, welche unter Vormundschaft stehen; d) diejenigen, denen das Stimmrecht als Strafe entzogen ist, für die Dauer der festgesetzten Zeit; e) diejenigen, welche sich auf die Konstitution vom 31. März 1812 berufen oder Konkurs gemacht und ihren Gläubigern nicht voll ausbezahlt haben; f) diejenigen, welche wegen eines ehrenrührigen Verbrechens zur Unterjochung gezogen und nicht rein losgesprochen sind; g) jüdische Glaubensgenossen, bis sie etwa durch ein allgemeines Landesgesetz hiezu für berechtigt erklärt werden.

§ 86. Das Wahlrecht muß persönlich ausgeübt werden.

§ 87. Aus der Zahl der sämtlichen mit einem Wohnhause anässigen stimmfähigen Bürger werden die Bürgerrepräsentanten gewählt.

§ 138. Nur unbescholtene und bereits volljährige Bürger dürfen zu den Magistratsstellen präferiert werden.

Statut

§ 1.
schen M
niffen
teilzur
stehend
zur A

§ 2.
25. Ce
herzog

Rostoc

I. U
Bürge
träge
nicht
jeman

II.
feiner

Bürge
werde
Bürge

III.
von d
seines

IV.
wo er
geben

Veror
hiesige
lenbur
Staats

§ 4.
Schulz
der zu
pachtst
nerieie
die G
Regel
tung t
mehr
geleit
welche
Dorft
gesam

A p